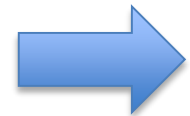


„Gestaltungsfalle Wertanpassung“ in einer Direkten Leistungszusage

... über unerwünschte Nebenwirkungen...!



Die Ausgangssituation:

Pensionszusagen beinhalten im Allgemeinen auch Regelungen bezüglich der Wertanpassung der zugesagten Leistungen während der Anwartschaftsphase bzw. während des Bezuges von Pensionen.

Oft wird dabei übersehen, dass das Betriebspensionsgesetz (§ 10) eine „zwingende“ Anpassung von **Leistungen** in einer bestimmten Höhe vorsieht (wenn also z.B. eine Berufsunfähigkeits- oder Alterspension bezogen wird), sofern Anpassung weder ausgeschlossen noch etwas anderes vereinbart wird.

*) Die Anpassung kann (nur) unterbleiben wenn die wirtschaftliche Lages des Unternehmens eine solche nicht erlaubt!

**) Diese Regelung bezieht sich meist auf die Wertanpassung einer Alterspension aus der Rückdeckungsversicherung. Im Falle einer zugesagten Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitspension ist dann – sofern nicht explizit ausgeschlossen – jedenfalls die Wertanpassung i.S. des § 10 BPG vorzunehmen

	Regelung in der Zusage	Mögliche (unerwünschte) Wirkungen
Wertanpassung in der Leistungsphase	Keine Regelung	Verpflichtung zur jährlichen Anpassung der Leistung(en) durch den Arbeitgeber im Ausmaß des § 108f des ASVG *)
Wertanpassung im Zusammenhang mit Rückdeckungsversicherungen	„...erfolgt in Höhe von 1,75% ab dem 2. Pensionsbezugsjahr...“**)	Im Falle des Aussetzens oder Einschränkung der Wertanpassung durch den Versicherer droht die Verpflichtung zur Übernahme durch den Arbeitgeber (die Leistungspflicht des Arbeitgebers wurde für diesen Fall nicht explizit ausgeschlossen!)
Wertanpassung in der Leistungsphase	Eine Wertanpassung von Leistungen (aller Art) aus dieser Pensionszusage wird ausgeschlossen.	Keine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Wertanpassung von Leistungen

Unsere Empfehlung:

Achten Sie bei Erteilung der Zusage genau darauf, ob, bzw. wie die zugesagten Leistungen in der Aktivphase bzw. – insbesondere – in der Leistungsphase wertangepasst werden.

- Wertanpassungen (in der Aktiv- und Leistungsphase) sollten auch einen Stichtag an dem die Anpassung „verdient“ ist, aufweisen.
- Oft wird nicht bedacht, dass eine Wertanpassung der Leistungen nicht nur für die Alterspension sondern auch andere Leistungen vereinbart (oder ausgeschlossen) werden kann bzw. muss.
- Bei Wertanpassung von Leistungen durch Dritte (Versicherung) darauf achten, dass das Unternehmen im Falle des Entfalls oder der Senkung, die Übernahme explizit ausschließt (oder – falls gewünscht - übernimmt)